

Satzung der Stadt Lage
über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung in Bereichen des
Bebauungsplangebietes G 70 „Obere Bült“
vom TT. MM 2023

Nahwärmeversorgungssatzung

Der Rat der Stadt Lage hat auf der Grundlage des § 9 in Verbindung mit den §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 109 Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der aktuellen Fassung in seiner öffentlichen Sitzung am TT.MM.2023 folgende Satzung über die Nahwärmeversorgung in Bereichen des Bebauungsplangebietes G 70 „Obere Bült“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Versorgungsgebiet
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anschluss an Fernwärmeversorgungsanlagen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Lageplan mit eingetragenem Geltungsbereich

Präambel

Die Stadt Lage ist im Sinne des Artikel 20a Grundgesetz und des Artikel 29a der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet. Diesen Verfassungszielen trägt die Stadt Lage seit Jahren durch eine Politik des Klima- und Ressourcenschutzes sowie des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen Rechnung. Auch die vorliegende Satzung trägt zur weiteren CO²-Einsparung und zur energieeffizienten und regenerativen Erzeugung von Wärme bei.

Die Maßnahme tangiert das öffentliche Interesse: Sie unterstützt den Umweltschutz vor Ort und dient damit den Menschen in Lage. Die Nahwärmeversorgung im Satzungsgebiet führt zu CO²-Einsparungen im Verhältnis zu einer Vielzahl von ansonsten erforderlichen Individualheizungen. Sie dient dem öffentlichen Interesse „Schutz der Gesundheit der Bevölkerung“.

Darüber hinaus besteht auch ein öffentliches Bedürfnis der Stadt Lage an einer sparsamen, rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung. Es besteht sowohl ein öffentliches Bedürfnis für den Anschlusszwang, als auch für den Benutzungszwang, da eine Nahwärmeversorgung anderenfalls nicht sinnvoll und wirtschaftlich erfolgen kann.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Lage betreibt die Nahwärmeversorgung in Teilen des Bebauungsplangebietes G 70 „Obere Bült“ als öffentliche Einrichtung. Sie überträgt der Stadtwerke Lage GmbH die Durchführung der Nahwärmeversorgung.

(2) Die Stadtwerke Lage GmbH in Abstimmung mit der Stadt Lage gewährleistet den Bewohnerinnen und Bewohnern und Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern des Versorgungsbereiches ein allgemeines Benutzungsrecht.

(3) Die nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verbindlichen Vorschriften gelten ebenso für Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer (Gesamtverpflichtete). Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere verpflichtete Personen haften als gesamtschuldnerisch.

(4) Art und Umfang der Nahwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers werden von der Stadtwerke Lage GmbH in Abstimmung mit der Stadt Lage festgelegt.

(5) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mittels Nahwärme mit Wärmeenergie zur Raumheizung sowie zur Brauchwassererwärmung versorgt.

(6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine bestimmte Hausnummer zugeteilt ist, sofern auf diesem Wärme verbraucht wird oder verbraucht werden soll.

(7) Eigentümerinnen und Eigentümer im Versorgungsgebiet sind dazu verpflichtet, das Anbringen und Verlegen von Versorgungsleitungen zur Zu- und Fortleitung von Nahwärme auf ihrem Grundstück zu dulden.

(8) Die Nahwärme wird nach Art und Umfang zeitlich so hergestellt, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der angeschlossenen Grundstücke sichergestellt ist. Zur Nahwärmanlage gehören Heizwerke, Wärmeverteilanlagen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen. Ausgenommen sind die im Gebäude herzustellenden Wärmeverteilanlagen und Warmwasserspeicher.

§ 2 Versorgungsgebiet/Geltungsbereich

(1) Das Versorgungsgebiet des Nahwärmenetzes liegt zwischen dem Schul- und Sportzentrum Werreanger, Stadtwerke Lage, Bauhof und Feuerwehr, Grundschule und Kindergarten Ehrentrup bis zum Neubaugebiet Obere Bült am Grasweg. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Das Versorgungsgebiet wird unter Berücksichtigung der AVBFernwärmeV ganzjährig unterbrechungsfrei aus dem Nahwärmenetz versorgt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist – vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 – berechtigt zu verlangen, dass ihr bzw. sein Grundstück an die Nahwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Nahwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die

öffentliche Nahwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen oder aber das betreffende Grundstück muss mit der öffentlichen Erschließung durch eine private Straße, Zufahrt, Wegführung verbunden sein.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Nahwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer das Recht, die für die Wärmebedarfsdeckung benötigten Wärmemengen aus dem Nahwärmenetz zu entnehmen (Benutzungsrecht). Unberührt hiervon bleiben die Verpflichtungen zur Vergütung der entnommenen Wärmemengen gemäß dem privatrechtlichen Vertrag über die Wärmelieferung.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist die Herstellung eines Anschlusses gem. § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit technischen Erschwernissen und / oder wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, kann der Anschluss unter Angabe des Tatbestandes sowie einer schriftlichen Begründung versagt werden. Falls der Antragstellende sich schriftlich bereit erklärt, zusätzlich zu dem üblichen Anschlusspreis die durch Anschluss seines Grundstücks nachweislich entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb der Anlagen zur Wärmeversorgung zu tragen, kann von der Versagung Abstand genommen werden. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist bei erneuter Antragstellung das Grundstück nach den Vorschriften dieser Satzung anzuschließen.

§ 5 Anschlusszwang

Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter eines Grundstücks im Versorgungsgebiet, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die Nahwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist, oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf ihn Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Der gesamte Wärmebedarf, d.h. sämtliche auf dem Grundstück benötigte Heizwärme und sämtliche Wärme zur Erwärmung von Brauchwasser, ist ausschließlich aus den Nahwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen, sofern nicht Befreiungsgründe gemäß § 7 dieser Satzung vorliegen. Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn noch keine betriebsfertigen Leitungen zu dem jeweiligen Grundstück vorhanden sind, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten und eine provisorische Wärmeversorgung ohne Mehrkosten für den Anschlussnehmer durch das beauftragte Versorgungsunternehmen gem. § 1 Abs. 2 sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag für dieses Provisorium nach sinngemäßer Anwendung der Befreiungsvorschriften vorliegt.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von anderweitigen Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung sowie zur Brauchwassererwärmung sind nicht gestattet.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vollständig oder teilweise ausgenommen von dem Anschluss- und Benutzungszwang sind im Einzelfall auf Antrag des Betreibers Baulichkeiten, die mit einer emissionsfreien Heizeinrichtung betrieben werden.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise unter Erfüllung der Voraussetzungen aus § 7 Abs. 1 auf Antrag befreit werden, wenn und so lange

- ein Anschluss des Grundstücks zu einer unzumutbaren Härte auf Seiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers führt,
- und die Befreiung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere ökologischer Belange, gerechtfertigt ist.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist von der Grundstückseigentümerin bzw. von dem Grundstückseigentümer bei Neubauten mit Bauantrag (§ 64 BauO NRW) oder mit Vorlage der Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO NRW) schriftlich bei der Stadt Lage zu beantragen. Im Antrag ist schriftlich glaubhaft zu machen, dass ein Befreiungsgrund vorliegt, und die zur Prüfung des Antrags erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Befreiung vom Anschluss- und

Benutzungszwang wird nur widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 8 Anschluss an Nahwärmeversorgungsanlagen

(1) Der Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlagen ist von den Adressaten dieser Satzung gem. § 5 bei der Stadt Lage bzw. der von ihr eingesetzten Betreibergesellschaft zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung (§ 64 BauO NRW) oder mit Vorlage der Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO NRW) zu stellen.

(2) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.6.1980 (BGBl I Seite 743) in der jeweils geltenden Fassung und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Nahwärmenetz.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 7 Abs. 2 GO NRW, wer ohne Vorliegen einer genehmigten Ausnahme nach § 7 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 dieser Satzung ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an das öffentliche Nahwärmeversorgungsnetz anschließen lässt,

b) entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht den gesamten Bedarf an Raum- und Brauchwasserwärme aus dem öffentlichen Nahwärmeversorgungsnetz deckt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Zur Durchführung dieser Satzung finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lage, den TT. MM 2023

Stadt Lage

Der Bürgermeister

(Kalkreuter)

Anlage: Lageplan (ohne Maßstab) mit dem eingetragenen Geltungsbereich (§ 2 Absatz 1)